

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung der Stadt Recklinghausen vom 17.10.2017

1. Änderung durch Verordnung vom 20.03.2018 (Amtsblatt Nr. 10 vom 23.03.2018)
2. Änderung durch Verordnung vom 30.11.2021 (Amtsblatt Nr. 51 vom 01.12.2021)

Aufgrund der §§ 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden -Ordnungsbehördengesetz (OBG)- i.d.F. vom 13. Mai 1980 (GV.NW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.12.2016 (GV. NRW. S. 1062) und der §§ 7 Abs. 1 und 9 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionschutzgesetz –LimschG-) vom 18. März 1975 (GV. NW. S. 232), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. September 2016 (GV. NRW. S. 790), wird von der Stadt Recklinghausen als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Recklinghausen vom 09.10.2017 für das Gebiet der Stadt Recklinghausen folgende Verordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

Begriffsbestimmungen	§ 1
Verunreinigungen und Beschädigungen	§ 2
Allgemeine Verhaltenspflichten auf Verkehrsflächen und in Anlagen	§ 2a
Benutzung der Anlagen	§ 3
Werbung und Plakate	§ 4
Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen	§ 5
Gewerbeausübung	§ 6
Kinderspielplätze	§ 7
Konsum von Alkohol und anderen berauschenden Mitteln	§ 8
Mittagsruhe	§ 9
Allgemeine Ausnahmen von der Nachtruhe	§ 10
Abstellen von Fahrzeugen	§ 11
Reinigen von Fahrzeugen	§ 12
Tierhaltung	§ 13
Kastrations- u. Kennzeichnungspflicht für Freigängerkatzen	§ 14
Anzeigepflicht für Brauchtumsfeuer	§ 15
Fäkalienabfuhr	§ 16
Hausnummern	§ 17
Schädlingsbekämpfung	§ 18
Schutzvorrichtungen	§ 19
Ordnungswidrigkeiten	§ 20
Inkrafttreten	§ 21

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) Straßen

Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr dienen, unabhängig von Eigentum und Widmung.

Zu den Straßen gehören auch die Bestandteile der Straßen, insbesondere Geh-, Reit- und Fahrwege, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Brücken, Tunnel, Treppen, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Rampen und Vorplätze.

(2) Anlagen

Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle der Allgemeinheit zugänglichen Park- und Grünanlagen, Friedhöfe, Waldungen, Kinderspiel- und Sportplätze, Denkmäler, Gewässer und deren Ufer, nicht zum Straßenkörper gehörende Grünstreifen, Brunnen und ähnliche öffentliche Einrichtungen.

§ 2 Verunreinigungen und Beschädigungen

- (1) Jede Verunreinigung und Beschädigung von Straßen und Anlagen ist verboten. Es ist insbesondere untersagt:
 - a) Abfälle aller Art wegzuerwerfen oder zurückzulassen.
 - b) Wasserläufe, Gräben, Teiche, Zierbrunnen und sonstige Wasserbecken zu verunreinigen.
 - c) Hydranten, Straßenrinnen, Abflussöffnungen und Versorgungsleitungen zu verunreinigen, zu beschädigen oder ihre Gebrauchsfähigkeit zu beeinträchtigen.
 - d) Wildtauben und verwilderte Haustauben zu füttern.
- (2) Hat jemand Straßen, Anlagen oder Gebäude verunreinigt, besprüht oder beschädigt, so muss er unverzüglich für die Wiederherstellung des vorherigen Zustandes sorgen.
- (3) Beim Verteilen von Drucksachen und Flugblättern hat der Verantwortliche dafür zu sorgen, dass weggeworfenes Verteilungsmaterial wieder eingesammelt wird.
- (4) Soweit aus Verkaufsstellen, Imbissbetrieben pp. Lebensmittel zum sofortigen Verzehr verkauft werden, haben die Gewerbetreibenden Abfallbehälter in ausreichender Größe sichtbar aufzustellen. Der Gewerbetreibende hat in einem Umkreis von 30 m alle Rückstände der von ihm veräußerten Waren einzusammeln.

„§ 2a¹⁾

Allgemeine Verhaltenspflichten auf Verkehrsflächen und in Anlagen

- (1) Jeder hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (2) Verboten ist insbesondere
 - a) aggressives Betteln durch Anfassen, Festhalten, Verfolgen, hartnäckig Ansprechen oder sich in den Weg stellen, sowie das stille Betteln unter Beteiligung von Kindern.
 - b) das Lagern in Personengruppen, wenn sich diese an denselben Orten ansammeln und hierdurch andere Personen bei der Benutzung von Verkehrsflächen und Anlagen im Rahmen des Gemeingebrauchs behindern.
 - c) das auf einen dauerhaften Aufenthalt ausgerichtete Kampieren im Freien. Als Indiz für ein dauerhaftes Kampieren im Sinne des Satzes 1 gilt in jedem Fall das Herrichten von Behausungen mittels Decken, Matratzen, Planen, Kartonagen und ähnlichem Material.
 - d) das Kampieren in Fahrzeugen, mit Ausnahme von Fernverkehrsfahrer*Innen in ihren Fahrzeugkabinen und Schaustellenden im Rahmen von Märkten in ihren Wohnwagen und Wohnmobilen. Ausgenommen ist auch die berechnete Nutzung der gebührenpflichtigen Wohnmobilstellplätzen im Stadtgebiet.

- (3) Musizierende, Singende und Schaustellende dürfen ihre Darbietungen außerhalb von Veranstaltungen an Werktagen zu den üblichen Geschäftszeiten aufführen. Sie müssen den Standort ihrer Darbietungen nach 30 Minuten so verändern, dass ihre Darbietungen am ursprünglichen Standort nicht mehr hörbar sind, mindestens jedoch 200 Meter weitergehen. Die Benutzung von elektronischen Mitteln zur Verstärkung der Darbietung ist untersagt.“

§ 3

Benutzung der Anlagen

- (1) Anlagen dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.
- (2) Es ist insbesondere untersagt:
- a) Anlagen und Straßenbegleitgrün unbefugt mit Kraftfahrzeugen (mit Ausnahme von Krankenfahrstühlen) zu befahren oder diese dort abzustellen,
 - b) Wassergeflügel und Fische zu füttern,
 - c) zu grillen oder zu sonstigen Zwecken offene Feuerstellen zu errichten; ausgenommen sind das Grillen und die Nutzung von eingerichteten Feuerstellen an hierfür ausgewiesenen Plätzen
 - d) das Stören in Verbindung mit dem Genuss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln (z. B. Grölen, Anpöbeln von Passanten, Gefährdung anderer durch Herumliegenlassen von Flaschen, Gläsern oder deren Bruchteilen).

§ 4

Werbung und Plakate

- (1) Es ist verboten, auf Straßen und Anlagen – insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern und Sammelcontainern - und an sonstigen angrenzend zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen oder zugelassene Werbeflächen durch Überkleben, Übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.
- (2) Das Verbot gilt nicht für die von der Stadt Recklinghausen genehmigten Nutzungen oder die bauaufsichtsrechtlich genehmigten Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltet wirken.
In Bezug auf Friedhöfe gilt das Verbot nach Abs. 1 vorbehaltlich abweichender Regelungen in der „Friedhofssatzung der Stadt Recklinghausen für die kommunalen Friedhöfe“ in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (3) Wahlplakate sind spätestens 2 Wochen nach der Wahl zu beseitigen.

§ 5

Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen

Das Aufstellen von Wohnwagen und Zelten auf Straßen und in Anlagen zum Zwecke des Campierens ist verboten. Außerdem dürfen Verkaufswagen auf Straßen und in Anlagen nicht abgestellt werden.

§ 6 Gewerbeausübung

Gewerbetreibende dürfen bei der Ausübung ihrer gewerblichen Tätigkeit sowie beim Werben von Kunden durch Ausrufen, Anhalten oder Einladen Dritte nicht behindern oder belästigen.

§ 7 Kinderspielplätze, Bolzplätze und Skateanlagen

- (1) Kinderspielplätze und Bolzplätze dienen nur dem Aufenthalt von Kindern bis zum Alter von 14 Jahren, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist. Außer ihnen dürfen dort nur Erziehungsberechtigte und Aufsichtspersonen anwesender Kinder verweilen. Die Benutzung der Plätze geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Das Fußballspielen auf Kinderspielplätzen ist verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.
- (3) Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen ist nur bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt.
- (4) Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.
- (5) Personen, die unter dem Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen, ist der Aufenthalt auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen und Skateanlagen nicht gestattet.
- (6) Es ist auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen und Skateanlagen sowie auf den angrenzenden für die Benutzung dieser Einrichtungen unabdingbar notwendigen Verkehrsflächen und im Bereich von einem Radius von 30 Metern um die jeweilige Einrichtung verboten,
 1. außerhalb gastronomischer Außenanlagen alkoholhaltige Getränke zu verzehren oder
 2. andere berauschende Mittel einzunehmen.

§ 8 Konsum von Alkohol und anderen berauschenden Mitteln

- (1) Es ist untersagt, im Bereich des Busbahnhofs (Europaplatz 1), begrenzt durch Springstraße, Martinistraße, Grafenwall sowie den unbenannten Weg von Dortmunder Straße zum Eingang des Hauptbahnhofs, alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel zu konsumieren oder sich in einem nach außen deutlich sichtbaren Rauschzustand dort aufzuhalten. Die genauen Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs, innerhalb dessen die Handlungen nach Satz 1 untersagt sind, ergeben sich aus der Anlage, die Bestandteil dieser Verordnung ist.

- (2) Das Verbot gilt nicht für den Konsum von Alkohol innerhalb zugelassener Freischankflächen von konzessionierten Gastronomiebetrieben. Das Verbot gilt ferner nicht während der Dauer von Veranstaltungen, bei denen alkoholische Getränke ausgeschenkt werden dürfen, sowie am Rosenmontag und am Silvestertag bis Neujahr 05:00 Uhr.

§ 9 Mittagsruhe

- (1) In der Zeit von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr ist jede Tätigkeit untersagt, die mit besonderer Lärmentwicklung verbunden ist. Als solche Tätigkeiten gelten insbesondere: der Gebrauch von Rasenmähern sowie handwerkliche Arbeiten wie Hämmern, Sägen, Bohren und Schleifen.
- (2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf landwirtschaftliche und gewerbliche Tätigkeiten.

§ 10 Allgemeine Ausnahmen von der Nachtruhe

Von dem Gebot des Schutzes der Nachtruhe von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr werden folgende Ausnahmen zugelassen.

- 1) Nacht zum 01. Januar ohne zeitliche Begrenzung,
- 2) Palmkirmes bis 23.00 Uhr; freitags und samstags bis 24.00 Uhr,
- 3) Rosenmontag bis 01.00 Uhr.

§ 11 Abstellen von Kraftfahrzeugen

- (1) Kraftfahrzeuge und Anhänger, die nicht mehr zum Verkehr zugelassen sind, dürfen auf Straßen oder in Anlagen nicht abgestellt werden.
- (2) Reparaturarbeiten an Fahrzeugen sind auf Straßen und Anlagen nicht gestattet.

§ 12 Reinigen von Fahrzeugen

- (1) Das Waschen von Fahrzeugen ist untersagt, wenn dadurch das Grundwasser verunreinigt werden kann.
- (2) Auf Straßen und in Anlagen dürfen Fahrzeuge nicht gewaschen werden, wenn dadurch Verunreinigungen hervorgerufen werden können.
- (3) Das Reinigen oder Absprühen von Motoren, der Unterseite von Kraftfahrzeugen oder sonstiger öliger Gegenstände sowie die Vornahme eines Ölwechsels ist auf Straßen und in Anlagen verboten.
- (4) Auf Privatgrundstücken dürfen Motoren und sonstige ölige Gegenstände nur gereinigt und ein Ölwechsel nur durchgeführt werden, wenn sichergestellt ist, dass Öle und ölige Rückstände ordnungsgemäß aufgefangen und entsorgt werden.

§ 13¹⁾ **Tierhaltung**

- (1) Tiere sind so zu halten, dass Menschen, andere Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden.
- (2) Die Tierbesitzer(innen) müssen ihre Tiere von fremden Grundstücken fernhalten. Sie haben dafür zu sorgen, dass Straßen und öffentliche Anlagen nicht durch Exkrememente der Tiere verschmutzt werden.
- (3) Unbeschadet der Vorschriften des Landeshundegesetzes (LHundG NRW) sind alle Hunde stets an der Leine zu führen, und zwar
 - a) innerhalb von Park- und sonstigen Grünanlagen
 - b) in Fußgängerzonen,
 - c) in Einkaufszentren,
 - d) bei Dunkelheit,
 - e) in Treppenhäusern und auf Zuwegungen von Mehrfamilienhäusern.
- (4) Jeder Hundehalter hat sicherzustellen, dass Hunde in den in Absatz 3 genannten Bereichen nur von aufsichtsfähigen Personen geführt werden, die von ihrer körperlichen und geistigen Konstitution her in der Lage sind, die Hunde jederzeit sicher an der Leine zu halten. Die Leine muss so beschaffen sein, dass der Hund sicher gehalten werden kann.“

§ 14 **Kastrations- und Kennzeichnungspflicht für Freigängerkatzen**

- (1) Katzenhalterinnen und Katzenhalter, welche ihrer Katze bzw. ihrem Kater Zugang ins Freie gewähren, haben diese/n zuvor von einem Tierarzt bzw. einer Tierärztin kastrieren und mittels Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Die per Mikrochip gekennzeichneten Tiere sind in einer hierfür geeigneten Datenbank einer überregional tätigen Tierschutzorganisation (z.B. Tasso e.V., Tierschutzbund o.ä.) zu registrieren.
- (2) Dies gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen.
- (3) Als Katzenhalterin oder Katzenhalter im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.
- (4) Auf Antrag können im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 und 3 zugelassen werden, wenn die Interessen der Katzenhalterin bzw. des Katzenhalters die durch diese Verordnung geschützten öffentlichen Interessen nicht nur geringfügig überwiegen. Dieses ist insbesondere der Fall, wenn ein berechtigtes Interesse der Katzenhalterin bzw. des Katzenhalters an der Fortpflanzung ihrer bzw. seiner Katze oder Katers besteht und eine Kontrolle und Versorgung der Katzenjungen glaubhaft dargelegt wird.

§ 15 **Anzeigepflicht für Brauchtumsfeuer**

Das Abbrennen von Brauchtumsfeuern (Osterfeuern, Martinsfeuern, Johannisfeuern u.ä.) ist der Abteilung Ordnungsangelegenheiten der Stadt Recklinghausen spätestens 10 Tage vor dem geplanten Termin schriftlich unter Angabe von Ort und Größe der

geplanten Feuerstelle sowie Benennung einer verantwortlichen Aufsichtsperson sowie deren Kontaktdaten anzuzeigen. Auf § 17 Abs. 1 lit. d) Landes-Immissionsschutzgesetz (GV NW S. 232 / SGW NRW 7129) wird verwiesen. Weitergehende Regelungen bleiben unberührt.

§ 16 Fäkalienabfuhr

- (1) Jauche, Gülle, Klärschlamm und andere flüssige oder feste übelriechende Düngstoffe, mit Ausnahme von Stallmist, dürfen nur in einem Mindestabstand von 50 m zu den beplanten Wohngebieten und den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen aufgebracht werden. Dies gilt nicht bei Einsatz von Verteilsystemen, die eine bodennahe Ausbringung ermöglichen.
- (2) Auf unbestellten Ackerböden sind die in Absatz 1 genannten Stoffe unverzüglich so einzuarbeiten, dass Geruchsbelästigungen möglichst vermieden werden. Werden Stoffe auf Grünland oder bestellten Ackerböden aufgebracht, so sind die Witterung und der Abstand zur geschlossenen Ortslage so zu wählen, dass Geruchsbelästigungen möglichst nicht entstehen. An Sonn- und Feiertagen ist die Ausbringung der Stoffe nicht zulässig.

§ 17 Hausnummern

Jedes Haus ist vom Eigentümer bzw. dinglich Berechtigten mit der festgesetzten Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer muss von der Straße her ständig gut lesbar sein.

§ 18 Schädlingsbekämpfung

Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, seinen Grundbesitz frei von Ratten und anderem Ungeziefer zu halten.

§ 19 Schutzvorrichtungen

- (1) An Einfriedungen von Grundstücken zur Straße hin darf Stacheldraht nur innenseitig angeschlagen werden; außenseitig ist außerdem glatter Draht anzubringen.
- (2) Auf Einfriedungen an Straßen, die niedriger als 1,50 m sind, dürfen keine spitzen oder scharfen Gegenstände angebracht sein.
- (3) Hecken oder Sträucher dürfen nicht über die Grundstücksgrenze in den Gehweg hineinragen.
Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf durch Baum- und Strauchwuchs nicht behindert oder gefährdet werden.
- (4) Türen, Fenster und ähnliche Vorrichtungen müssen so angebracht sein, dass sie niemanden gefährden können. Kellerschächte und ähnliche Öffnungen müssen mit festen Verschlüssen versehen sein.

§ 20¹⁾ Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) den Bestimmungen des § 2,
 - b) den Bestimmungen des § 2a,
 - c) den Bestimmungen des § 3,
 - d) den Bestimmungen des § 4 Abs. 1,
 - e) den Bestimmungen des § 5,
 - f) dem Aufenthaltsverbot, dem Verbot des Fußballspielens, dem Verbot des Mitführens von Tieren, dem Verbot des Konsums von Alkohol oder anderer berauschender Mittel des § 7,
 - g) den Bestimmungen des § 8,
 - h) dem Gebot der Einhaltung der Mittagsruhe gemäß § 9 Absatz 1,
 - i) den Bestimmungen über das Abstellen und Reparieren von Kraftfahrzeugen des § 11,
 - j) den Bestimmungen über das Reinigen von Fahrzeugen des § 12,
 - k) den Bestimmungen des § 13 über die Tierhaltung gemäß den Absätzen 2 und 3,
 - l) den Bestimmungen des § 14 Abs. 1,
 - m) den Bestimmungen über Geruchsbelästigungen im Sinne des § 16,
 - n) der Hausnummerierungspflicht des § 17,
 - o) der Bestimmung über die Bekämpfung des Ungeziefers gemäß § 18,
 - p) den Bestimmungen des § 19 Abs. 1 bis 4
- zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Verfolgung und Ahndung richtet sich nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I. S. 602) in der jeweils gültigen Fassung. Insoweit kann für eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 eine Geldbuße bis zu einer Höhe von eintausend Euro festgesetzt werden.
- (3) Ordnungswidrig handelt gemäß § 17 Abs. 1 lit. d) LImSchG ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Bestimmung des § 14 über die Anzeigepflicht für die Durchführung von Brauchtumsfeuern zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 17 Abs. 3 LImSchG mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 21 Inkrafttreten und Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie verliert ihre Geltung 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten.

1) § 2a eingefügt, sowie die §§ 13 und 20 zuletzt geändert durch Beschluss des Rates vom 29.11.2021.